

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zur Vereinfachung der Personenkontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- A. unter Hinweis auf die Aussprache über die mündliche Anfrage (0-183/85),
- B. im Bewußtsein seiner Funktion als Volksvertretung von 320 Millionen europäischen Bürgern,
- C. unter Hinweis auf die politischen Verpflichtungen, die der Europäische Rat – den er hiermit an diese Verpflichtungen erinnert – in Fontainebleau, Brüssel und Mailand eingegangen ist,
- D. unter Hinweis auf die Vorschläge des ADONNINO-Ausschusses,
- E. verstimmt darüber, daß der Entwurf einer Richtlinie zur Erleichterung der für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten geltenden Kontrollen und Förmlichkeiten an den innergemeinschaftlichen Grenzen immer noch nicht verabschiedet worden ist,
- F. in der Überzeugung, daß die Verabschiedung der Richtlinie ein wichtiger Fortschritt in Richtung auf die Verwirklichung des Binnenmarktes auf dem Gebiet des Personenverkehrs bis zum Jahre 1992 und auf dem Wege zur Verwirklichung des „Europa der Bürger“ wäre,
- G. insbesondere in Kenntnis der Tatsache, daß jegliche Steuer- oder Devisenkontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft mit einem Markt ohne Hemmnisse unvereinbar sind –
 - 1. appelliert an die Regierungen der Mitgliedstaaten, etwaige Vorbehalte gegenüber der Richtlinie aufzugeben, da solche Vorbehalte in der Praxis gegen ihr eigenes politisches Engagement gerichtet sind;

2. ersucht den Rat, die Richtlinie unverzüglich zu verabschieden;
3. beauftragt seinen Rechtsausschuß, sich an einigen problematischen Grenzübergängen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft über die Abwicklung der Kontrollen und Förmlichkeiten zu unterrichten;
4. fordert die Kommission erneut auf, eine Aufstellung der Hindernisse, die einer vollen Verwirklichung der Paßunion im Wege stehen, auszuarbeiten und dem Europäischen Parlament unverzüglich zu unterbreiten, nachdem das Parlament die Kommission bereits in seiner Entschließung vom 18. April 1985¹⁾ aufgefordert hatte, diese Aufstellung vor Ende 1985 zu unterbreiten;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

¹⁾ ABl. Nr. C 122 vom 20. Mai 1985, S. 127